

auf das Wasser für notwendig erachteten Maßregeln können durch privatrechtlichen Einspruch nicht aufgehalten werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen über die Frage der Notwendigkeit einer von der Verwaltungsbehörde angeordneten derartigen Maßregel und darüber, in welcher Art, zu welcher Zeit, unter welchen sonstigen Modalitäten und mit welchen Kosten dieselbe auszuführen sei.

§ 127.

F. Veterinärpolizei.

I. Viehschengesetze.

Gemäß Art. 4 Nr. 15 der R.V. unterliegen die Bestimmungen über die Maßregeln der Veterinärpolizei der Beaufsichtigung und der Gesetzgebung seitens des Reichs. Infolgedessen sind verschiedene Reichs-Veterinärpolizeigesetze erlassen worden. Gegen die Rinderpest sind in dem R.G. vom 7. April 1869 mit der revidierten Instruktion vom 9. Juni 1873 umfassende Vorkehrungen getroffen. Das R.G. vom 25. Februar 1876, betreffend die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen, will verhüten, daß Tiere bei der Beförderung mit der Bahn durch Ansteckungsstoffe, welche von früheren Transporten in den Waggons zurückgeblieben sind, infiziert werden. Auf diese Weise soll die weitere Ausbreitung der Seuche gehemmt werden. Zur Ausführung des genannten R.G. vom 25. Februar 1876 sind die V. vom 10. Januar 1905 und 25. Oktober 1907 erlassen worden.

Ein R.G. vom 23. Juni 1880 bzw. 1. Mai 1894 beschäftigt sich mit der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Dasselbe regelt das Verfahren zur Abwehr und Unterdrückung übertragbarer Seuchen der Haustiere, mit Ausnahme der Rinderpest. Es verpflichtet die Tierbesitzer oder deren Vertreter, die Tierärzte und sonstigen Ausüßer der Tierheilkunde, die Fleischbeschauer und Verarbeiter der Kadaver, der Polizeibehörde von dem Ausbruche einer Seuche oder eines Seuchenverdachts sofort Anzeige zu machen. Als Seuchen, auf welche sich diese Anzeigepflicht erstreckt, sind bezeichnet: Milzbrand, Tollwut, Rotz, Maul- und Klauenseuche der Wiederkäuer und der Schweine, Lungenseuche, Pockenseuche der Schafe, Be-